

zur Schau“ stellen und dadurch männliche Leidenschaften entfachten, etwa durch Schminken, freizügige Kleidung und übermäßiges Verlassen des Hauses (S. 202). Als maßgeblich wichtig wird die „Zufriedenheit des Ehemannes“ hervorgehoben. Immerhin ermahnt ein Autor die Ehemänner, die nicht mit der Qualität des von der Ehefrau zubereiteten Essens oder ihrer Haushaltsführung zufrieden sind, ihre Frauen deshalb nicht zu schlagen, weil diese keine entsprechenden rechtlichen Pflichten trafen (S. 206).

Solche Diskurse spiegeln offenbar gesellschaftliche Realitäten wider; der Verfasser weiß aus eigener Forschung zum Beispiel im United Kingdom, dass in der Tat Fälle häuslicher Gewalt von manchen Ehemännern mit solchen „Begründungen“ gerechtfertigt werden. Damit wird zugleich ein Kollateralnutzen dieses Werks deutlich: Es kann zur Erklärung des Verhaltens in aus Südasien eingewanderten, stark segregierten Bevölkerungsgruppen dienen und aufzeigen, auf welchen Ebenen Rechtsstaatsbildung in Europa ansetzen muss. Andererseits werden auch Ehemännern ihre rechtlichen und mehr noch ethischen Verpflichtungen aufgezeigt, wobei freilich Letztere im Konfliktfall nicht durchsetzbar sind. Die Asymmetrie in den Beziehungen wird praktisch durchweg mit natürlichen, normativ aufgegriffenen Eigenheiten und Aufgaben der Geschlechter begründet. Insofern reiht sich der traditionalistische Islam nahtlos in andere patriarchalisch geprägte Normenwelten ein. Die kollektivistische Grundierung (der Verfasser nennt sie „patriarchal“) zeigt sich daran, dass in der Regel die arrangierte Ehe und nicht etwa die Liebesheirat als adäquates Handlungsmodell vorgestellt wird (S. 248 u. ö.). Eine gewisse Dynamik ist trotz der dominierenden traditionalistischen Haltungen erkennbar, insbesondere im Hinblick auf Fragen der Sexualethik, die seit den 1970er-Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen (S. 275 u. ö.). Auch „Außenseiter“ können in gewissem Umfang die Diskurse mitbestimmen (S. 276).

Insgesamt hat der Verfasser ein nach Untersuchungsgegenständen und -räumen innovatives und sorgfältig recherchiertes Werk vorgelegt, das durch klare Gedankenführung, stringente Argumentation und kluge Analysen einer Fülle von Einzelinformationen besticht – zu Lektüre und Erwerb empfohlen.

Erlangen

MATHIAS ROHE

Titz, Daniela: Das Vindikationslegat. Reformbedürftigkeit und Reformfähigkeit des deutschen Erbrechts. (Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2016/17.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2017. XXII, 437 S. (Studien zum Privatrecht. 64.)

1. Zu den strukturellen Merkmalen des deutschen Erbrechts gehört, dass Vermächtnisse als Einzelzuwendungen im Gegensatz zu Erbeinsetzungen als Gesamtzuwendungen keine dingliche, sondern bloß schuldrechtliche Wirkung entfalten. Dieses in § 2174 BGB zum Ausdruck gebrachte, implizit aber auch schon in § 1922 BGB enthaltene grundsätzliche Verbot einer Einzelrechtsnachfolge von Todes wegen ist weder rechtskonstruktive Notwendigkeit noch rechtspolitische Selbstverständlichkeit. Im Gegenteil: Die Entscheidung des BGB-Gesetzgebers gegen das sogenannte Vindikationslegat bedeutete eine Ab-

kehr von der historischen Tradition, wie sie insbesondere im gemeinen Recht und im preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) verkörpert war, in den romanischen Rechtsordnungen bis heute ununterbrochen fortbesteht und interessanterweise in Polen im Jahr 2011 wieder zum Leben erweckt wurde. Mit Wucht ins Bewusstsein gerufen wurde deutschen Juristen die Möglichkeit dinglich wirkender Vermächtnisse im Kontext der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO), wo die Behandlung ausländischer Vindikationslegatē über in Deutschland belegene Sachen schon im Entwurfstadium zu den meistdiskutierten Fragen gehörte und passenderweise Gegenstand der ersten EuGH-Entscheidung zur EuErbVO war.¹

Zu dieser auch schon monografisch behandelten² kollisionsrechtlichen Dimension des Vindikationslegats bildet die vorliegende, von Phillip Hellwege betreute Dissertation das sachrechtliche Gegenstück. Sie stellt, wie der Untertitel deutlich macht, die vor mehr als 100 Jahren getroffene Entscheidung des BGB-Gesetzgebers auf den Prüfstand und hat daher anstelle der *lex lata* vorrangig die *lex ferenda* im Blick. Anlass für eine solche Untersuchung liefert keineswegs nur die Tatsache, dass die EuErbVO in Verbindung mit ihrer überzeugenden Auslegung durch den EuGH die deutsche Rechtsordnung gezwungen hat, vom ausländischen Erbstatut zugelassene Einzelrechtsnachfolgen sogar hinsichtlich inländischer Grundstücke vollumfänglich hinzunehmen. Vor allem ist die BGB-Regelung durch die rechtstatsächliche Entwicklung erheblich unter Druck gesetzt worden. Denn indem sich der Vermögenstransfer von Todes wegen mittlerweile in erheblichem Umfang durch außerhalb des Erbrechts stehende Instrumente vollzieht, insbesondere durch Verträge zugunsten Dritter, wird die erbrechtliche Universalsukzession ohnehin großflächig unterlaufen (S. 390–392).³ Schließlich ist festzustellen, dass die nur schuldrechtliche Wirkung des Vermächtnisses bis heute nicht im allgemeinen Rechtsbewusstsein angekommen ist und daher den Erwartungen des Bedachten und des Testators im Regelfall widerspricht (S. 364f., 370f.). Die Versagung einer dinglichen Rechtsstellung macht den Vermächtnisnehmer vom Wohlwollen des Erben abhängig, der den endgültigen Rechtserwerb hinauszögern oder durch veruntreuende Verfügungen sogar vereiteln kann (S. 403–406). Der Erblasser kann zwar Maßnahmen zur Absicherung des Vermächtnisnehmers treffen (beispielsweise durch Erteilung einer postmortalen Vollmacht), einen umfassenden Schutz vermag er hierdurch jedoch nicht zu gewährleisten (S. 64–73).

¹ EuGH 12.10.2017 – Rs. C-218/16 (*Kubicka*), ECLI:EU:C:2017:755, dazu etwa die Anmerkung von *Jens Kleinschmidt*, LMK 2018, 403371. Ausführlich zum Thema *Jan Peter Schmidt*, *Challenged Legacies – First Decision of the European Court of Justice on the EU Succession Regulation* (ECJ, 12 October 2017, C-218/16 (*Kubicka*)), EPLJ 7 (2018) 4–31.

² *Franz Gärtner*, Die Behandlung ausländischer Vindikationslegatē im deutschen Recht (2014), besprochen von *Jan Peter Schmidt*, *RabelsZ* 79 (2015) 888–894. Siehe ferner *Teresa Lechner*, Die Reichweite des Erbstatuts in Abgrenzung zum Sachenrechtsstatut anhand der Europäischen Erbrechtsverordnung 650/2012 (2017).

³ Dieses Phänomen ist keineswegs auf Deutschland beschränkt, sondern nahezu weltweit anzutreffen. Siehe: *Passing Wealth on Death – Will-Substitutes in Comparative Perspective*, hrsg. von Alexandra Braun / Anne Röthel (2016), besprochen von *Jan Peter Schmidt*, *RabelsZ* 82 (2018) 1067–1073.

2. Wie die Debatte im Kontext der EuErbVO eindrücklich illustriert hat, betrachten deutsche Juristen dingliche Vermächtnisse reflexhaft als Problem des Sachenrechts und insbesondere der sachenrechtlichen Strukturprinzipien. Wie *Daniela Titz* mit erfreulicher Klarheit aufzeigt, liegt hierin jedoch ein Missverständnis (S. 203–207). Denn die Durchbrechung des Publizitätsgrundsatzes, zu der es bei einem direkten Eigentumserwerb per Vermächtnis kommt, findet beim Erwerb des Erben ebenso statt und wird vom BGB bedenkenlos hingenommen. Und ob ein Recht isoliert von Todes wegen übergeht oder als Teil einer Gesamtheit, ist aus sachenrechtlicher Perspektive ohne Belang.

Die Crux des Vindikationslegats liegt deshalb woanders, nämlich in seiner Gefährdung der Interessen der Nachlassgläubiger, und dieses Spannungsfeld bildet folgerichtig den Schwerpunkt der Dissertation. Wie kann erreicht werden, dass der Legatar auf direktem Wege das ihm zugewiesene Recht erhält, ohne dass hierdurch die Befriedigungschancen der Gläubiger des Verstorbenen vermindert werden? In einem ausführlichen historisch-vergleichenden Teil schildert *Titz* zunächst die in anderen Rechtsordnungen zur Lösung dieses Problems entwickelten Regelungen und geht dabei insbesondere auf das preußische ALR, das gemeine Recht, den Code civil sowie auf das italienische und das polnische Recht ein (S. 98–202). Der anschließende Versuch, ein eigenes Regelungsmodell zu entwickeln (S. 218–350), bildet das Herzstück der Arbeit.

Gegenstand und Methode des besprochenen Werkes erweisen sich damit als überaus anspruchsvoll. Denn die Verfasserin kommt nicht umhin, für jede von ihr untersuchte Rechtsordnung die Strukturen der Nachlassabwicklung im Ganzen zu erfassen. Stellt dies schon für das überaus verwickelte deutsche Recht eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar, bedeutet der breite historisch-vergleichende Ansatz eine Vervielfältigung der Schwierigkeiten. So musste die Verfasserin sich im Kontext des französischen Rechts beispielsweise auch über das rätselhafte und oftmals missverständliche Institut der *saisine* Klarheit verschaffen, das den nahen Angehörigen des Verstorbenen die Befugnis zur Inbesitznahme und Verwaltung des Nachlasses verleiht (S. 138–141). Ebenso musste sie, wie andere Autoren vor ihr, die mitunter frustrierende Erfahrung machen, dass Fragen, die einem deutschen Juristen naheliegend scheinen, häufig weder vom ausländischen Gesetz noch von der dazugehörigen Doktrin klar beantwortet werden.

3. Es gehört zu den Mysterien des Vindikationslegats, dass in seiner mehr als 2000-jährigen Geschichte die mit ihm verbundene Haftungsproblematik scheinbar niemals sauber gelöst werden konnte. So unterlag der römische Vindikationslegatar weder einer Haftung gegenüber den Nachlassgläubigern, noch hatte der für die Schulden verantwortliche *heres* die Möglichkeit, den Vermächtnisgegenstand eigenmächtig zur Verwertung heranzuziehen. Besonders brisant wurde dieses Auseinanderfallen von Vorteilen und Lasten der Erbschaft ab dem Moment, da der *heres* mittels des *beneficium inventarii* seine Haftung auf den Nachlass beschränken konnte. Denn hatte bis dahin der Zugriff auf das Eigenvermögen des *heres* die Erblassergläubiger für eine Schmälerung des Nachlasses durch Vindikationslegate „entschädigt“, fiel dieses Gegengewicht nun weg.

Aber nahmen die Römer eine solche Zurücksetzung der Erblassergläubiger tatsächlich hin? Des Rätsels Lösung dürfte in der im Jahr 41 v. Chr. durch die *lex*

Falcidia herbeigeführten Legatsbeschränkung liegen. Fortan konnte ein Erblasser nur noch über drei Viertel seines Nettovermögens verfügen, darüber hinausgehende Anordnungen wurden automatisch gekürzt. Wenngleich der primäre Zweck der *lex Falcidia* darin lag, dem *heres* einen Anreiz zum Antreten der Erbschaft zu setzen, kam sie mittelbar auch den Erblassergläubigern zugute. Denn diese waren nun gegen die Gefahr einer Überschuldung des Nachlasses durch letztwillige Anordnungen geschützt. *Titz* erwähnt zwar die *lex Falcidia* an einer Stelle (S. 231 f. Fn. 453), erkennt aber nicht ihre Bedeutung für das Haftungsproblem. Dies ist insofern verzeihlich, als selbst die Spezialliteratur zum römischen Erbrecht kaum jemals auf diesen funktionalen Zusammenhang hinweist.

Stellen das römische Recht und daran anschließend das gemeine Recht bei näherem Hinsehen den Schutz der Erblassergläubiger also doch sicher, wurde dieses Konzept in dem Moment unvollständig, da Gesetzbücher wie der Code civil zwar das Vindikationslegat, nicht aber die *lex Falcidia* fortführten. Denn jedenfalls solche Erblasser, die keine Vorbehaltserben (*héritiers réservataires*) hinterließen, konnten fortan unbegrenzt Einzelvermächtnisse aussetzen, mit deren Empfang nur ausnahmsweise eine Schuldenverantwortlichkeit einherging. Die französischen Gerichte zögerten indessen nicht, die sich hieraus ergebende Lücke im Gläubigerschutz zu schließen, indem sie in Analogie zu den Vorschriften über das Noterbenrecht exzessive letztwillige Verfügungen herabsetzten (dazu S. 158–163). Der Sache nach kam es also zu einer teilweisen Rückbesinnung auf die *lex Falcidia*, die dadurch flankiert wurde, dass das Institut der *saisine* dem Einzelvermächtnisnehmer die eigenmächtige Inbesitznahme des zugewandten Gegenstands verwehrte.

4. Die Lösung, nach welcher der Vermächtnisnehmer zwar keine unmittelbare Verantwortung für die Nachlassverbindlichkeiten trägt, der Vermächtnisgegenstand aber notfalls zur Schuldentilgung herangezogen werden kann, erörtert die Verfasserin unter dem Begriff der Innenhaftung (S. 229). Ein solches Modell hat den Vorteil, dass es nicht zu einer Aufspaltung der Haftungsverantwortlichkeit zwischen Erben und Vermächtnisnehmern kommt und die Nachlassgläubiger ihre Ansprüche somit gebündelt geltend machen können (vorausgesetzt, der Nachlass besteht in der Hand mehrerer Erben als Sondervermögen fort). Indessen leidet diese Lösung auch an einem gravierenden Nachteil, indem sie zu einer dinglichen Schwebelage führt, welche die Komplexität steigert und die Rechtsklarheit mindert. Denn ob der Erwerb des Legatars „bestandskräftig“ ist oder der Erbe den Vermächtnisgegenstand wegen Unzulänglichkeit des (Rest-)Nachlasses verwerten darf, lässt sich niemals abstrakt, sondern immer nur anhand des konkreten Sachverhalts entscheiden. Nicht nur müssen deshalb die Voraussetzungen bestimmt werden, unter denen der Erbe zur Versilberung befugt ist, auch muss sichergestellt sein, dass der Legatar in der Zwischenzeit nicht durch Weiterverfügung oder Ähnliches vollendete Tatsachen schafft.

Einfallsreich und mit Ausformulierung entsprechender Gesetzesnormen diskutiert die Verfasserin eine Reihe möglicher Gestaltungen (S. 230–314), die sie im Ergebnis jedoch allesamt für unbefriedigend hält. Verdient diese Einschätzung zweifellos Zustimmung, kann die Begründung nur eingeschränkt überzeugen. *Titz* sieht insbesondere Wertungswidersprüche zur Vor- und Nachbarschaft (S. 258–261, 265 f., 314 f., 416), aber abgesehen davon, dass die

Vergleichbarkeit der Interessenlage fraglich ist, scheint ein anderer Aspekt viel gewichtiger: Wenn der Vindikationslegatar sich nicht ohne Zustimmung des Erben in den Besitz der Sache setzen darf und er gegebenenfalls sogar Verfügungen durch diesen hinnehmen muss, dann fungiert der Erbe eben doch weiterhin als Mittelsmann, sodass sich die Frage stellt, ob für den Legatar mit seiner formalen Eigentümerstellung am Ende viel gewonnen ist. Auch einem weiteren Aspekt schenkt *Titz* nicht genügend Beachtung: Es reicht nicht, dem Erben die Befugnis zu verleihen, den Vermächtnisgegenstand zur Schuldentilgung heranzuziehen, denn im Falle seiner Passivität müssen die Nachlassgläubiger auch eigenmächtig auf diesen zugreifen können (kurz erwähnt wird das Problem immerhin auf S. 335). Dies gelingt im Rahmen der allgemeinen Strukturen aber nur, wenn das Eigentum am Vermächtnisgegenstand an den Erben als Schuldner fällt, etwa indem das Vermächtnis im notwendigen Umfang gekürzt wird.

5. Der Innenhaftung stellt die Verfasserin das Modell der Außenhaftung gegenüber, bei welcher die Nachlassgläubiger sich direkt an den Legatar halten können. Für eine solche Lösung optierte der polnische Gesetzgeber, als er 2011 das Vindikationslegat einführte (S. 191–195). Die Außenhaftung schafft klare und endgültige Zuständigkeiten und vermeidet damit die Nachteile der Innenhaftung. Indessen muss sie hierfür einen anderen Preis zahlen, nämlich die Beeinträchtigung der Interessen der Nachlassgläubiger. Denn ganz gleich, wie die Haftung des Legatars im Einzelnen ausgestaltet ist: Den Gläubigern wird notfalls zugemutet, ihre Bemühungen zur Forderungsbeitreibung auf so viele Personen aufzuspalten, wie es Erben und Vindikationslegatäre gibt. Für das deutsche Recht würde sich hierdurch ein fundamentaler Widerspruch zur Ausgestaltung der Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft ergeben, welche der BGB-Gesetzgeber gerade auch mit dem Ziel des Gläubigerschutzes begründete (S. 327 f., 366). Wenn demgegenüber dem polnischen Gesetzgeber eine Außenhaftung des Vindikationslegatars offenbar keine Bauchschmerzen bereitete, liegt die Erklärung vermutlich darin, dass das polnische Recht eine entsprechende Fragmentierung der Abwicklungszuständigkeit auch im Falle von Miterben hinnimmt, die nach der Teilung des Nachlasses nur noch im Verhältnis ihrer Quoten haften (S. 186). Zu den besonderen Verdiensten des besprochenen Werkes gehört, dass es solche Zusammenhänge herausarbeitet (S. 199, 418).

6. Wie die Analyse der Verfasserin zeigt, vermag kein noch so ausgeklügeltes Haftungsmodell etwas an der Tatsache zu ändern, dass die Verwirklichung der verschiedenen Interessen ab einem bestimmten Punkt zum Nullsummenspiel wird. Ein vollumfänglicher Schutz der Erblassergläubiger korrespondiert notwendig mit einer Beschneidung der Rechte des Legatars und umgekehrt. *Titz* sieht zwar im Binnenvergleich die Außenhaftung als der Innenhaftung überlegen an (S. 333–337), hält aber eine Einführung des Vindikationslegats in das deutsche Recht wegen der damit verbundenen Minderung des Gläubigerschutzes gleichwohl nicht für ratsam (S. 392–402). Im Anschluss an frühere Autoren schlägt sie immerhin vor, die Stellung des Vermächtnisnehmers punktuell zu verdinglichen, indem durch entsprechende Anwendung der §§ 771 ZPO, 47 InsO, 816 Abs. 1 Satz 2 BGB und 268 BGB unter anderem der Zugriff der Erbeneigngläubiger auf den Vermächtnisgegenstand verhindert wird (S. 417 f.).

In der Tat spricht viel dafür, die Ansicht der Verfasser des BGB auch im 21. Jahrhundert nicht als überholt zu betrachten, es also dem Empfänger einer letztwilligen Einzelzuwendung selbst bei werthaltigem Nachlass im Interesse der Einfachheit und der Rechtsklarheit zuzumuten, auf die vollständige Erlangung seines Rechts zu warten. Kommt es zu einer veruntreuenden Verfügung des Erben, ist dies auch dem Erblasser anzukreiden, der eine ungeeignete Person mit der Nachlassabwicklung betraut und die Anordnung einer Testamentsvollstreckung unterlassen hat.

Zugunsten des Vindikationslegats lässt sich immerhin ein systematisches Argument anführen, das die Verfasserin nicht erwähnt: Der direkte Erwerb des Vermächtnisnehmers stellt per se ein Problem für die Erblassergläubiger dar, sondern nur in pathologischen Fällen, d. h., wenn die Verfügung des Erblassers im Wert über sein Nettovermögen hinausreicht. Genauso sind ja auch zu Lebzeiten vorgenommene Schenkungen so lange unproblematisch, wie ein Schuldner dadurch nicht die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet. Wieso sollte nun aber das Gesetz seine Regelung am pathologischen Fall ausrichten, wenn dieser empirisch die deutliche Ausnahme bilden dürfte? Zudem geht das BGB auch an anderer Stelle vom gesunden Nachlass aus, indem es im Fall des Alleinerben die Vermögensverschmelzung eintreten lässt (u. a. mit der Folge der unbeschränkten Haftung) und die gesonderte Abwicklung des Nachlasses für diejenigen Fälle in Reserve hält, in denen eine Überschuldung feststeht oder jedenfalls zu befürchten ist. Dass es dann zu komplexen Rückwirkungen kommt (siehe insbesondere §§ 1976–1979 BGB), nimmt das BGB in Kauf. Überträgt man dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis auf die Ausgestaltung von Vermächtnissen, erschiene es folgerichtig, eine dingliche Wirkung zu gestatten, im Fall der Unzulänglichkeit des Nachlasses aber eine Kürzung vorzusehen (was auf eine Innenhaftung hinausliefe). Die Komplikationen, die sich aus einer solchen Schwebelage ergäben, wären misslich, angesichts der praktischen Seltenheit gläubigergefährdender Verfügungen aber möglicherweise verkraftbar. Missbräuchlichem Handeln des Erblassers ließe sich mittels § 138 BGB begegnen.

Überlegungen dieser Art dürften jedenfalls zum Teil erklären, warum das Vindikationslegat in Ländern wie Frankreich und Italien seit Langem besteht, ohne in der Praxis zu schwerwiegenden Missständen geführt zu haben. Andere Gründe liegen vermutlich in einer niedrigen Testierquote und den Grenzen, die der Testierfreiheit durch die Rechte naher Angehöriger gesetzt werden.

7. Es ist unmöglich, im Rahmen dieser Besprechung sämtliche Verästelungen der Arbeit nachzuzeichnen. In ihrer Breite und Tiefe übertrifft sie alle bisherigen Untersuchungen zum Thema, und wengleich die wesentlichen Argumente für und gegen das Vindikationslegat bereits bei Erarbeitung des BGB und in den Reformdiskussionen der 1930er-Jahre ausgetauscht wurden, sind die möglichen Haftungsmodelle noch niemals so konkret ausbuchstabiert worden wie hier. Für die enorme Zahl an behandelten Einzelfragen und entwickelten Ideen gebührt der Verfasserin großer Respekt.

Die Masse des zu bewältigenden Materials erklärt vermutlich allerdings auch den einzigen wesentlichen Mangel der Arbeit. Es fehlt ihr vielfach an der organischen Einheit, die einzelnen Kapitel wirken immer wieder, als seien sie unabhängig voneinander verfasst und am Ende nur noch zu einem Gesamttext zu-

sammengefügt worden. Am deutlichsten zeigt sich dies an den zahlreichen unnötigen Wiederholungen, ferner daran, dass selbst auf der Hand liegende innere Verbindungen nicht hergestellt werden. So ist insbesondere zu bedauern, dass die Erörterung der möglichen Haftungsmodelle ohne jeden Rückbezug zu dem vorangegangenen historisch-vergleichenden Überblick erfolgt, wodurch der Eindruck entsteht, als ginge es um eine *creatio ex nihilo*. Doch wurde, wie bereits gesagt, das Modell der Innenhaftung beispielsweise im französischen und das der Außenhaftung im polnischen Recht verwirklicht, sodass die jeweiligen Regime gerade auch hinsichtlich ihrer Unvollkommenheiten gutes Illustrationsmaterial geboten hätten. Die Fußnoten enthalten oftmals Gedanken, die in den Haupttext gehört hätten, für die aber offenbar nicht der passende Ort gefunden wurde. Bezeichnend ist diesbezüglich die häufige Setzung von Fußnoten in die Abschnittsüberschriften (siehe etwa S. 130, 191, 366).

Die generelle Argumentationslinie der Verfasserin ist insofern problematisch, als sie das bestehende Regelungsgefüge immer wieder als Wertungsrahmen behandelt, in den sich ein Vindikationslegat harmonisch einfügen müsste (siehe etwa S. 6, 202, 350). Denn diese für das Kollisionsrecht relevante Sichtweise ist für die interne Dimension zu eng. Unterhalb des Verfassungsrechts angesiedelte Normen und Prinzipien setzen ernsthaften Reformüberlegungen keine Grenzen, sondern stehen notfalls genauso zur Disposition. Würde beispielsweise in einer bislang ganz der Privatautonomie verpflichteten Vertragsrechtsordnung die Einführung von Normen zum Verbraucherschutz diskutiert, ließen sich entsprechende Vorschläge nicht mit dem Argument vom Tisch wischen, dass sie den herrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit beeinträchtigen würden. Stattdessen wäre zu fragen, welchen Stellenwert dieser künftig haben soll. Dementsprechend ist auch das vom deutschen Erbrecht derzeit gewährte Maß an Gläubigerschutz nicht als unverrückbar feststehend zu betrachten, sondern zu fragen, ob man dieses Maß nach wie vor für geboten hält. Erst wenn dies bejaht wird, lassen sich entsprechende Konsequenzen für die Ausgestaltung des Vermächtnisrechts ziehen.

8. Die angesprochenen Mängel ändern nichts daran, dass *Daniela Titz* eine anregende und verdienstvolle Studie vorgelegt hat zu einem Thema, das auf den ersten Blick einen rein technischen Aspekt betrifft, das bei näherer Betrachtung aber Kristallisationspunkt für grundlegende erbrechtliche Wertungen ist. Dass die Verfasserin am Ende für das Festhalten an den bestehenden Strukturen plädiert, bedeutet kein Scheitern ihrer Unternehmung, da deren Zweck von Anfang an auch darin bestand, sich der Gründe für die vor über einem Jahrhundert getroffenen Entscheidungen des Gesetzgebers zu vergewissern. Mit ihrem breiten rechtsvergleichenden Ansatz schließlich trägt die Arbeit zur Fortentwicklung des europäischen Erbrechtsdiskurses bei, der sich bislang fast ausschließlich mit Verteilungsfragen befasst hat, also dem „Wer bekommt was“, hingegen kaum mit Umsetzungsfragen, also dem „Wie“ des Erbrechts.

